



Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2018

Vorlagen des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis:

Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2018	Seite 2
---	------------

Traktanden:

1. Kenntnisnahme Finanzplan 2019 - 2023	4
2. Budget 2019 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente	13
3. Verein „Region Oberbaselbiet“ – Ermächtigung an Gemeinderat zum Beitritt	19
4. Mutationen Zonenvorschriften Siedlung (Umzonung Teil Parzelle Nr. 1966 / Zweckbestimmungen ÖWA-Zonen)	24
5. Verschiedenes	
5.1. Selbständige Anträge von Stimmberechtigten	
5.2. Anfragen von Stimmberechtigten	
5.3. Mitteilungen des Gemeinderates	

Gelterkinden, 19. November 2018

Hinweis:

Zehn Tage vor der Gemeindeversammlung sind auf der Gemeindeforum www.gelterkinden.ch abrufbar sowie auf der Gemeindeverwaltung einsehbar:

- Ausführliches Protokoll der letzten Gemeindeversammlung *
- Berichte/Anträge des Gemeinderates zu den Vorlagen *
- Budget zu Traktandum 2 *
- Mutationen Zonenplan Siedlung zu Traktandum 4
- Mutation Zonenreglement Siedlung zu Traktandum 4
- Planungsbericht zu Traktandum 4

Die mit * bezeichneten Unterlagen können auf der Gemeindeverwaltung auch bezogen werden.

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2018

Protokoll

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2017 wird genehmigt.

Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2017

://: Genehmigung der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2017 (inklusive Abschreibungen und punktuellen Budgetüberschreitungen) mit einem ausgewiesenen Ertragsüberschuss von CHF 550'899.78.

://: Genehmigung der folgenden Nachtragskredite:

2120.5060.01	ICT-Infrastruktur für Primarschule	CHF 42'550.45
2170.5040.02	Gruppenräume Kindergärten	CHF 17'665.20
6150.5010.06	Begegnungszone Planung/Realisation	CHF 47'234.00

://: Kenntnisnahme der übrigen Abrechnungen der Verpflichtungskredite.

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Kein Beschluss.

Traktandum 3: Neues Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

://: Genehmigung des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Gelterkinden.

Traktandum 4: Ergänzung Polizeireglement „Lichtimmissionen“

://: Genehmigung der Ergänzung des Polizeireglements mit einem neuen Art. 4a „Lichtimmissionen“ gemäss Kapitel 2 der Vorlage:

Art. 4a Lichtimmissionen

¹ Bei starken Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet und lichteffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 6. Januar.

² Zwischen 00.30 Uhr und 05.30 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen. Dieses Verbot gilt auch für angeleuchtete, selbstleuchtende oder projizierte Reklamen. Vom Verbot ausgenommen sind die angemessene Beleuchtung von Wahrzeichen sowie von Hauszugängen und -eingängen, welche im Dunkeln liegen, und angemessene Beleuchtungen bei Festanlässen.

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2018

- ³ Von den Regelungen gemäss Abs. 2 ausgenommen sind die Strassenbeleuchtungen sowie die Weihnachtsbeleuchtungen.
- ⁴ Der Gebrauch von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.
- ⁵ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Gelterkinden, 20. Juni 2018

Der Gemeindeverwalter
Christian Ott

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2019 - 2023

1. Zweck des Finanzplanes

Der Finanzplan soll einen Überblick über die vermutliche Entwicklung der Gemeindefinanzen über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzeigen. Er ist deshalb ein wichtiges Entscheidungshilfsmittel, er ist jedoch vor allem ein Planungshilfsmittel. Er signalisiert, wenn Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichtes notwendig werden. Er zeigt aber auch den Handlungsspielraum für Investitionen auf. Der Finanzplan basiert auf Annahmen. Diese müssen jährlich überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Das Abstellen auf Schätzungen und Annahmen hat eine Ungenauigkeit zur Folge.

Der Finanzplan 2019 – 2023 macht deutlich, dass nach den Bauprojekten Neubau Hallenbad, Neubau Schulhaus und Sanierung Kopfstandturnhalle keine weiteren grossen Investitionen in den nächsten Jahren realisiert werden können. Das Augenmerk muss klar auf den Abbau der Schulden gelegt werden.

2. Grundlagen des Finanzplanes**2.1 Vorbemerkungen**

Der Finanzplan wurde von der Finanzplanungskommission beraten und vom Gemeinderat genehmigt.

Der Finanzplan beruht sowohl bezüglich Investitionen (Art der Investition und Höhe des Investitionsbetrages) als auch Erfolgsrechnung auf Annahmen. Basis für den Finanzplan bilden unter anderem das Budget 2018 sowie das Budget 2019.

2.2 Investitionen (Annahmen)

Über einen Zeitraum von fünf Jahren rechnen wir mit Investitionsausgaben von CHF 11.560 Mio., was bei Investitionseinnahmen von CHF 5.300 Mio. Nettoinvestitionen von CHF 6.260 Mio. ergibt. In den vergangenen Jahren wurde das Strassennetz in grossen Bereichen saniert – ebenso wird die Erschliessung Rüttschacher erfolgreich abgeschlossen werden können. Die grossen Bauprojekte Neubau Hallenbad, Neubau Schulhaus und Sanierung Kopfstandturnhalle werden im Jahr 2018 der Bevölkerung übergeben. Die Berichtsperiode zeigt deshalb deutlich, dass nach diesen intensiven Jahren eine Beruhigung in Bezug auf die Investitionen stattfinden muss – dies wird im Finanzplan 2019 – 2023 abgebildet.

2.3 Erfolgsrechnungen (Annahmen)

- Personalaufwand: Jährliche Steigerung + 1 % (Erfahrungsstufenanstieg; ab 2019 gleicher Personalbestand bei der Gemeinde).
- Sachaufwand: Jährliche Steigerung + 1 %.
- Ab 2020 wird die KESB Kreis Gelterkinden-Sissach nicht mehr in der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde Gelterkinden dargestellt.
- Passivzinsen: 2019 1%, ab 2020 1.5 %.

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2019 - 2023

- Steuern: Über die gesamte Berichtsperiode 59 %; jährliche Steigerung bei natürlichen Personen + 2 % vom Steuerertrag (unter Berücksichtigung eines Bevölkerungswachstums von + 0.5 %, zusätzlich 50 Personen bis 2020).
- Vermögenserträge: Jährliche Steigerung + 2 %.
- Kapitalsteuer bei juristischen Personen: 2.25 ‰.
- Vorteilsbeiträge, Gebühren: Keine Veränderungen über die gesamte Berichtsperiode.

3. Aussagen / Feststellungen**3.1 Investitionen**

Die im Zeitraum 2019 bis 2023 vorgesehenen Nettoinvestitionen werden auf CHF 6.260 Mio. veranschlagt. In diesen Zahlen sind auch die Ausgaben für bereits beschlossene / bewilligte Investitionen enthalten, soweit sie noch nicht getätigt worden sind.

3.2 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt bei diesem Investitionsvolumen über die fünfjährige Periode rund 95 %. Die Investitionsvorhaben können ab dem Jahr 2022 wieder mit eigenen Mitteln finanziert werden.

3.3 Verschuldung

Die Verschuldung der Gemeinde (umfassend die mittel- bis langfristigen Schulden gegenüber Dritten und gegenüber den Spezialfinanzierungen) nimmt bis ins Jahr 2023 deutlich zu. Dies ist verständlich - durch die getätigten grossen Investitionen ist eine Neuverschuldung unumgänglich. Im Jahr 2023 gehen wir nach heutigem Kenntnisstand von Schulden im Betrag von CHF 26.282 Mio. inkl. Spezialfinanzierungen aus.

Dank unvorhergesehenen Einnahmen im Jahr 2018 muss sich die Gemeinde nicht in dem Masse verschulden, wie das noch im letztjährigen Finanzplan angenommen werden musste. So erfolgte zum Beispiel die Nach- und Rückzahlung Ressourcenausgleich 2016 und 2017, da das Ausgleichsniveau von CHF 2'340.-- auf CHF 2'485.-- angepasst wurde. Dies machte für Gelterkinder einen Betrag von rund CHF 1.7 Mio aus. Ebenso hat die Annahme der Fairness-Initiative durch die Baselbieter Bevölkerung (die Gemeinden erhalten vom Kanton CHF 30 Mio. für Pflegeleistungen) der Gemeinde Gelterkinder zusätzliche Einnahmen von rund CHF 0.5 Mio. eingebracht.

Für Gelterkinder resultiert per 31. Dezember 2023 bei rund 6'520 Einwohnerinnen und Einwohnern voraussichtlich eine Pro-Kopf-Verschuldung von rund CHF 4'031.

3.4 Bilanzüberschuss

Der Bilanzüberschuss erhöht sich während der gesamten Berichtsperiode auf CHF 9.723 Mio.

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2019 - 2023

3.5 Erfolgsrechnungen

- Die Erfolgsrechnungen schliessen in der Berichtsperiode nach heutigen Kenntnissen alle positiv ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Ergebnisse durch die Auflösung der in den Vorjahren gebildeten verschiedenen Vorfinanzierungen (Neubau Hallenbad, Energiemassnahmen, Bützenen, Begegnungszone, Neubau Schulbau Hofmatt und Sanierung Kopfstandturnhalle) verbessern. Dies sind rein buchhalterische Vorgänge und sie bedeuten nicht, dass dadurch mehr Cash in der Gemeindekasse ist.
- Durch die neuen Investitionen steigen die Passivzinsen bis ins Jahr 2023 wieder an.
- Die Abschreibungen auf den Neubauten belasten ab dem Berichtsjahr 2019 die Erfolgsrechnungen.
- Der Personalbestand soll ab 2019 grundsätzlich nicht weiter aufgestockt und bei Fluktuationen soll jede Stellenwiederbesetzung fallweise abgeklärt werden.
- Negative Auswirkungen hätte im Sozialhilfebereich eine weitere Steigerung der Zahl der unterstützten Personen (zurzeit namentlich Alleinerziehende, Ausgesteuerte, Jugendliche, Drogen-therapien).
- Der ausserordentliche Ertrag ergibt sich vor allem aus der Auflösung der Vorfinanzierungen Neubau Hallenbad, Neubau Schulhaus und Sanierung Kopfstandturnhalle.

3.6 Steuern

Der Steuerfuss wird für die gesamte Berichtsperiode 2019 – 2023 bei den natürlichen Personen auf 59 % und bei den Kapitalsteuern für juristische Personen auf 2.25 ‰ belassen.

3.7 Finanzausgleich

Während der ganzen Berichtsperiode profitiert die Gemeinde vom ungebundenen Finanzausgleich. Die Berechnungen wurden anhand von Vorgaben des Statistischen Amtes gemacht.

4. Zusammenfassung / Aussage

Die Gemeinde Gelterkinden hat in die Zukunft investiert. Es ist unbestritten, dass diese grossen Investitionen wie Neubau Hallenbad, Neubau Schulhaus und Sanierung Kopfstandturnhalle die Berichtsjahre überdurchschnittlich belasten. Weitere Investitionen müssen deshalb bezüglich Notwendigkeit stets hinterfragt werden.

Wir dürfen allerdings auch zur Kenntnis nehmen, dass in Gelterkinden ein hohes Bauaufkommen herrscht – viele Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger wählen Gelterkinden als ihren neuen Wohnort. Gelterkinden muss als attraktive Gemeinde im Oberbaselbiet für alle Generationen wahrgenommen werden. Diesen Auftrag können wir nur gemeinsam erbringen - unsere Behördenmitglieder, unsere Gewerbetreibenden, unsere ganze Bevölkerung.

5. Antrag

Kenntnisnahme des Finanzplanes 2019 - 2023.

Anhang (auf Seite 7ff): Tabellen und Grafiken zum Finanzplan 2019 - 2023

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2019 - 2023

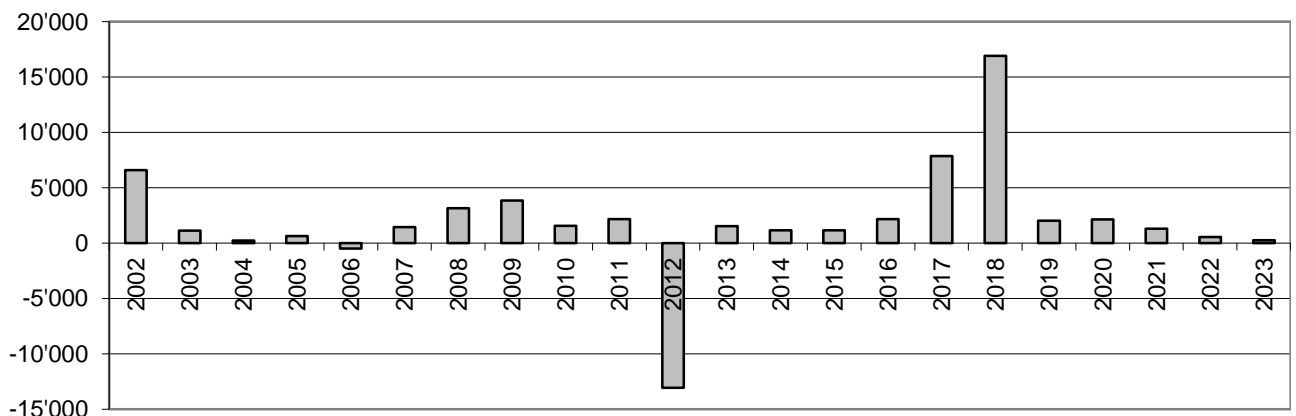
ANHANG

Finanzplan 2019 - 2023

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Investitionen	
Nettoinvestitionen	8
Vermögen / Abschreibungen	9
Schulden	
Verzinsliche Schulden	9
Fremdzinsen	10
Spezialfinanzierungen	10
Erfolgsrechnungen	
Aufwand / Ertrag	10
Kennzahlen	
Selbstfinanzierung (cash flow)	11
Finanzierungssaldo	11
Zinsbelastung	11
Kapitaldienst und -anteil	12
Bilanzüberschuss / -fehlbetrag	12

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2019 - 2023

Nettoinvestitionen	2019	2020	2021	2022	2023	Total
Investitionsausgaben:						
Fahrzeug Feuerwehr-Zweckverband			80			80
Gruppenräume und Sitzungszimmer Primarschule		500	500			1'000
Rückbau des Pavillons Ost		165				165
Etappenweise Schultrakte modernisieren (4 Stk.)			100	100	100	300
Anpassung Freibad		600				600
Unterkunft für Asylsuchende	290					290
Verkehrsanlagen Mehrjahreskredit	500	500	500	500	500	2'500
Sanierung Bleichweg	430					430
Erstellen Zufahrt ab Lachmattstrasse	140	140				280
Werkhofumgestaltung	100					100
Ersatz weiteres Fahrzeug			200			200
Strassen-, Wasser- und Abwasserreglement Erneuerung	80	20				100
Erstellen Parkplatz Wolfstiege	260	260				520
Wasserversorgung Mehrjahreskredit	300	300	300	300	300	1'500
Wasserversorgung Sanierung Bleichweg	190					190
Wasserversorgung Wasserschutzzone Röten (Neurechtliche Ausscheidung)		30	30	15		75
Wasserversorgung Wasserschutzzone Rütimatt (Neurechtliche Ausscheidung)				30	20	50
Wasserversorgung Wasserschutzzone Dübach Ost (Voruntersuchung)					20	20
Wasserversorgung Wasserschutzzone Dübach West (Voruntersuchung)					10	10
Abwasserbeseitigung Mehrjahreskredit	50	50	50	50	50	250
GEP Umsetzung der Massnahmen	900	800	500	500	200	2'900
Total Investitionsausgaben	3'240	3'365	2'260	1'495	1'200	11'560
Investitionseinnahmen / Desinvestitionen:						
Anschlussbeiträge Strassen	-750	-750	-500	-500	-500	-3'000
Anschlussbeiträge Wasserversorgung	-300	-300	-300	-300	-300	-1'500
Diverse Wasserversorgung						
Anschlussbeiträge Abwasserversorgung	-175	-175	-150	-150	-150	-800
Total Investitionseinnahmen	-1'225	-1'225	-950	-950	-950	-5'300
Nettoinvestitionen	2'015	2'140	1'310	545	250	6'260

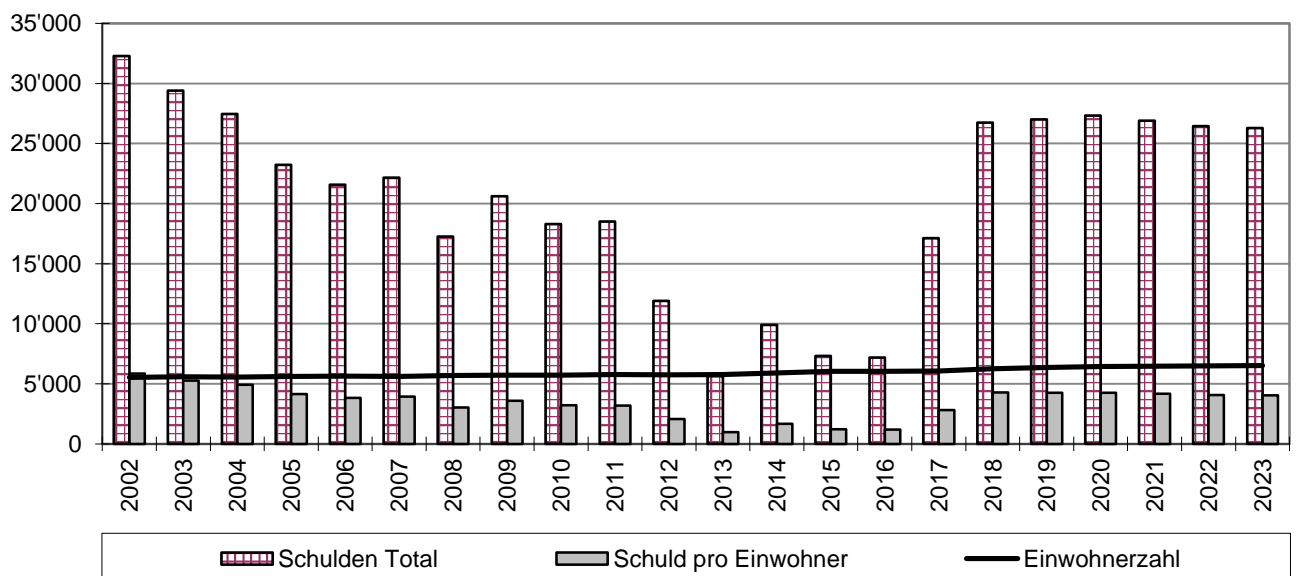


Grafik: Nettoinvestitionen [in CHF 1'000.--/Jahr]

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2019 - 2023

Vermögen/Abschreibungen inkl. Vfz	2019	2020	2021	2022	2023
Strassen/Verkehrswege ab 2014 (Vorfinanzierung Begegnungszone 150'000)	5'662	5'664	5'512	5'360	5'208
Übrige Tiefbauten ab 2014	324	912	885	858	831
Hochbauten (bis 2013)	1'557	1'328	1'115	918	738
Hochbauten ab 2014 (Vorfinanzierung Energiemassnahmen 272'000 / Schulbauten 2'500'000 / Hallenbad 2'500'000)	23'265	23'741	24'147	24'020	23'893
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge (bis 2013)	169	140	114	90	68
Mobilien ab 2014	330	303	556	501	446
Raumplanung (bis 2013)	58	50	42	35	28
Planwerke ab 2014	180	193	185	177	169
Investition an private Unternehmen (Vorfinanzierung Bützenen 1'500'000 - 685'000 = 815'000)	1'230	1'194	1'158	1'122	1'086
Total Sachgüter (exkl. Spezialfinanzierungen)	32'775	33'525	33'714	33'081	32'467
5030/14031 Wasserversorgung ab 2014	1'268	1'279	1'289	1'313	1'341
5290/14031 Wasserversorgung ab 2014	81	81	81	81	81
5030/14032 Abwasserbeseitigung ab 2014	173	46	-53	-150	-245
5290/14032 Abwasserbeseitigung ab 2014	1'504	2'274	2'728	3'172	3'306
Total Sachgüter (inkl. Spezialfinanzierungen)	35'801	37'205	37'759	37'497	36'950

Schulden (verzinst)	2019	2020	2021	2022	2023
Mittel- / langfristige Schulden	24'487	25'469	25'451	25'433	25'415
Schuldensaldo der Spezialfinanzierungen	2'517	1'855	1'452	1'020	867
Total verzinsliche Schulden	27'004	27'324	26'903	26'453	26'282
Veränderung der Schulden	+ 275	+ 320	- 420	- 451	- 171



Grafik: Schulden Total [in CHF 1'000.--/Jahr] /
Schulden pro Einwohner/in [in CHF/Jahr]

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2019 - 2023

Fremdzinsen	2019	2020	2021	2022	2023
Fremdzinsen auf Schulden	233	392	401	396	392
Skonto auf Steuern	92	90	90	90	90
Passivzinsen	325	482	491	486	482

Spezialfinanzierungen	2019	2020	2021	2022	2023
Wasserversorgung:					
Aufwand ohne Abschreibung	653	660	666	673	680
Abschreibungen	15	19	20	21	22
Ertrag	-824	-824	-824	-824	-824
Wasser, Saldo der laufenden Rechnung	- 156	- 145	- 138	- 130	- 122
Abwasserbeseitigung:					
Aufwand ohne Abschreibung	790	798	806	814	822
Abschreibungen	5	32	45	53	61
Ertrag	-738	-738	-738	-738	-738
Abwasserbeseitigung, Saldo der laufenden Rechnung	+ 57	+ 92	+ 113	+ 129	+ 145
Abfallbeseitigung:					
Aufwand ohne Abschreibung	529	534	540	545	550
Abschreibungen					
Ertrag	-468	-473	-477	-482	-487
Abfallbeseitigung, Saldo der laufenden Rechnung	+ 61	+ 62	+ 62	+ 63	+ 63

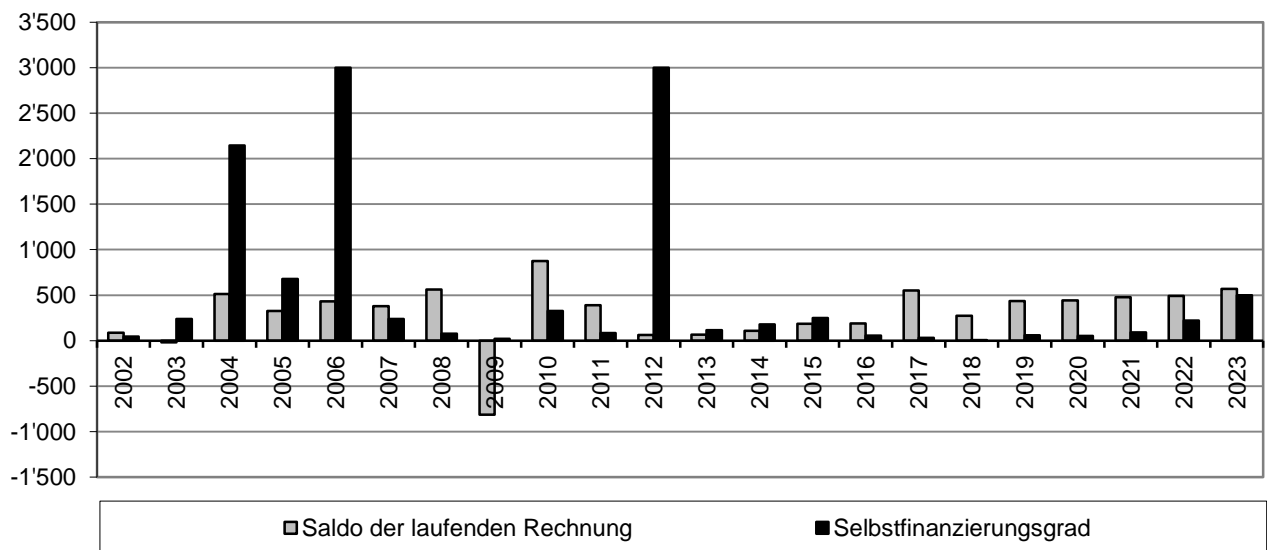
Erfolgsrechnung	2019	2020	2021	2022	2023
Personalaufwand	11'553	9'784	9'881	9'980	10'080
Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'661	4'725	4'772	4'820	4'868
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'528	1'577	1'597	1'648	1'638
Finanzaufwand	325	486	495	491	487
Einlage in Fonds und Spezialfinanzierungen	156	145	138	130	122
Transferaufwand	9'380	9'568	9'759	9'954	10'153
Ausserordentlicher Aufwand					
Interne Verrechnungen	563	563	563	563	563
Aufwand	29'166	26'847	27'205	27'586	27'911
Fiskalertrag "Steuereinnahmen"	11'980	12'319	12'565	12'815	13'071
Regalien und Konzession	31	31	31	31	31
Entgelte	5'795	4'083	4'124	4'165	4'207
Finanzertrag	1'012	1'032	1'053	1'074	1'095
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	122	184	205	222	239
Transferertrag "inkl. Finanzausgleich"	9'258	8'235	8'300	8'366	8'433
Ausserordentlicher Ertrag	841	841	841	841	841
Interne Verrechnungen	563	563	563	563	563
Ertrag	29'602	27'288	27'681	28'077	28'480
Saldo (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	+ 436	+ 441	+ 476	+ 491	+ 569

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2019 - 2023

Selbstfinanzierung (cash flow)	2019	2020	2021	2022	2023
Saldo der laufenden Rechnung	436	441	476	491	569
Abschreibungen (ordentliche und zusätzliche)	1'528	1'577	1'597	1'648	1'638
Einlage in Sonderfinanzierung	156	145	138	130	122
Entnahme aus Sonderfinanzierung	-122	-184	-205	-222	-239
Entnahme aus Eigenkapital (Vorfinanzierungen)	-841	-841	-841	-841	-841
Selbstfinanzierung	1'157	1'139	1'165	1'206	1'250

Finanzierungssaldo	2019	2020	2021	2022	2023
Selbstfinanzierung	1'157	1'139	1'165	1'206	1'250
Nettoinvestitionen	2'015	2'140	1'310	545	250
Finanzierungssaldo	-858	-1'001	-145	661	1'000
Selbstfinanzierungsgrad	57	53	89	221	500

(Betrag unter 100 = Neuverschuldung / Betrag über 100 = Schuldenabbau)



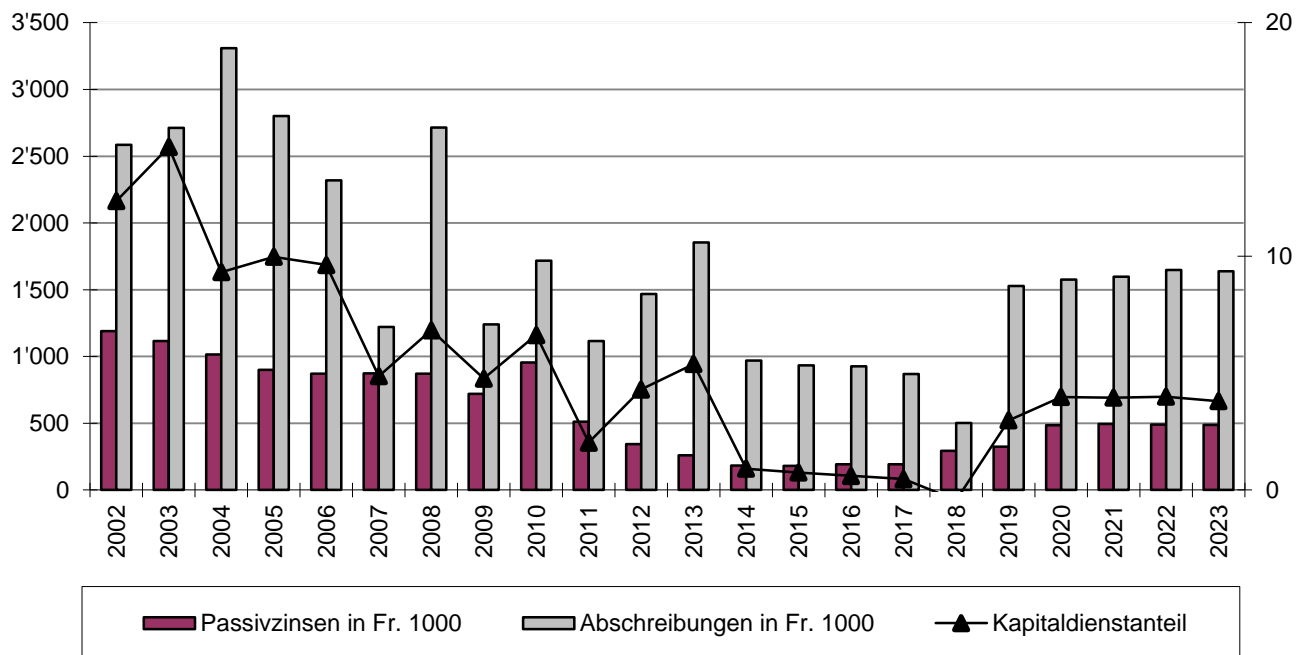
Grafik: Saldo der Erfolgsrechnungen [in CHF 1'000.--/Jahr] /
Selbstfinanzierungsgrade [in %/Jahr]

Zinsbelastung	2019	2020	2021	2022	2023
Passivzinsen	325	486	495	491	487
./. Vermögenserträge	1'012	1'032	1'053	1'074	1'095
Nettozinsen	-687	-547	-557	-583	-609
Finanzertrag	28'198	25'884	26'277	26'673	27'076
Zinsbelastungsanteil	-2.4%	-2.1%	-2.1%	-2.2%	-2.2%

(unter 4% gut / 4% - 9% genügend / über 9% schlecht)

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2019 - 2023

Kapitaldienst und -anteil	2019	2020	2021	2022	2023
Nettozinsen	-687	-547	-557	-583	-609
Ordentliche Abschreibungen	1'528	1'577	1'597	1'648	1'638
Kapitaldienst	841	1'030	1'040	1'065	1'029
Kapitaldienstanteil	3.0%	4.0%	4.0%	4.0%	3.8%
(unter 5% gering / 5% - 15% = tragbar, über 15% prekär)					



Grafik: Kapitaldienste [in CHF 1'000.--/Jahr, linke Achsenbeschriftung] / Kapitaldienstanteile [in %/Jahr, rechte Achsenbeschriftung]

Bilanzüberschuss / -fehlbetrag	2019	2020	2021	2022	2023
Kapital Anfang Jahr	7'310	7'746	8'187	8'663	9'154
Veränderung	436	441	476	491	569
Kapital Ende Jahr	7'746	8'187	8'663	9'154	9'723

Traktandum 2: Budget 2019 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

1. Inhalt des Budgets

Das Budget der Gemeinderechnung besteht aus dem Budget der Investitionsrechnung und dem Budget der Erfolgsrechnung.

Die Budgets der Investitionsrechnung und der Erfolgsrechnung enthalten je Beträge orientierenden Charakters und Beträge, für die das Budget selber die Rechtsgrundlage für die Ausgabe bildet. Orientierender Art sind beispielsweise in der Erfolgsrechnung Ausgaben, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen anfallen (Beiträge an Kanton, Zweckverbände, Lehrerbesoldungskosten, Sozialhilfeleistungen, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Kreis Gelterkinden-Sissach usw. Orientierender Art sind in der Investitionsrechnung beispielsweise jene Beträge, die bereits in einer Sondervorlage (Ausgaben über CHF 300'000) oder in einem früheren Budget als Investitionskredit (Ausgaben bis CHF 300'000) bewilligt worden sind.

1.1 Ergebnisse Erfolgsrechnung und Spezialfinanzierungen

Das Budget der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde weist für das Jahr 2019 einen Ertragsüberschuss von CHF 436'023 aus.

Überblick Erfolgsrechnung:

	Mehrertrag	Mehraufwand
Saldo:	CHF 436'023	

Die Spezialfinanzierungen schliessen bei der Wasserversorgung positiv und bei der Abwasserbeseitigung und der Abfallbeseitigung negativ ab.

Überblick Spezialfinanzierungen:

	Einlage in die Spezialfinanzierung (Überschuss)	Entnahme aus der Spezialfinanzierung (Fehlbetrag)
Wasserversorgung:	CHF 155'610	
Abwasserbeseitigung:		CHF 56'800
Abfallbeseitigung:		CHF 60'750

1.2 Investitionsrechnung

Im Jahr 2018 werden die grossen Bauprojekte, für welche die Gemeindeversammlung die Baukredite gesprochen hatte, fertiggestellt. Sowohl der Neubau Hallenbad wie auch der Neubau Schulhaus Hofmatt und die Sanierung der Kopfstandturnhalle werden Ende 2018 abgeschlossen sein. Das Budget der Investitionsrechnung rechnet mit Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 2.015 Mio.

1.3 Steuerfuss, Gebühren und Vorteilsbeiträge

Das Budget beruht auf unveränderten Steuern und Gebühren sowie Vorteilsbeiträgen. Eine Auflistung der Steuern, Gebühren und Vorteilsbeiträgen ist im Anhang 1 zu finden.

Traktandum 2: Budget 2019 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

2. Erfolgsrechnung

2.1 Kontoerläuterungen

Wesentliche Veränderungen in den einzelnen Positionen werden unter dem betreffenden Konto mit einem * bezeichnet und auf Seite 2 des Budgets näher erläutert.

2.2 Einzelbemerkungen

2.2.1 Personalaufwand

Bei den Löhnen wurde grundsätzlich 1 % Erfahrungsstufenanstieg ins Budget aufgenommen; ein Teuerungsausgleich ist nicht budgetiert.

Das Hallenbad wird am 1. Dezember 2018 eröffnet – im Budget sind die Stellenprozente für den ganzjährigen Badbetrieb eingestellt.

Der Klassenbildungsplan geht zum Zeitpunkt der Budgetgenehmigung durch den Gemeinderat davon aus, dass für das Schuljahr 2019/2020 mit sechs Kindergärten gerechnet werden muss – dies ist im Budget so abgebildet.

Im Konto Personalaufwand sind auch die Löhne der Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Kreis Gelterkinden-Sissach eingestellt; diese schlagen mit CHF 1'319'327 zu Buche.

2.2.2 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand wird mit CHF 5'661'348 budgetiert.

Da die Gemeinde Gelterkinden rechnungsführende Gemeinde für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Kreis Gelterkinden-Sissach ist, werden deren Aufwände und Erträge in der Erfolgsrechnung geführt. In der Funktion 1402 „Verbund Kindes- und Erwachsenenschutz“ sind dafür gemäss Beschluss der KESB-Delegiertenversammlung Aufwände von Total CHF 2'878'178 budgetiert. Diese Funktion ist in sich finanziell wieder ausgeglichen, da durch Gebühreneinnahmen, Rückerstattungen Dritter und Beiträgen der Mitgliedsgemeinden Erträge in gleicher Höhe budgetiert sind. Der Anteil der Gemeinde Gelterkinden an den KESB-Kosten ist in der Funktion 1401 „Kindes- und Erwachsenenschutz“ budgetiert: CHF 75'000 für Dienstleistungen Dritter und CHF 235'000 für den Gelterkinder Gemeindebeitrag.

2.2.3 Abschreibungen

Da die Bauprojekte Neubau Hallenbad, Neubau Schulhaus und Sanierung Kopfstandturnhalle im Jahre 2018 abgeschlossen sind, muss im Jahre 2019 mit den Abschreibungen begonnen werden. Diese schlagen im Berichtsjahr mit CHF 1'528'085 zu Buche.

Traktandum 2: Budget 2019 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

2.2.4 Transferaufwand

Unter dieser Position sind auch die Gemeindebeiträge an die Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen im Betrag von CHF 1'463'830 sowie der Beitrag an die Spitex Gelterkinden und Umgebung mit CHF 653'000 aufgeführt.

2.2.5 Fiskalertrag

Dank dem hohen Bauaufkommen entwickelt sich das Steuereinkommen positiv. Diese Tatsache wird im Budget allerdings eher pragmatisch abgebildet.

2.2.6 Ausserordentlicher Ertrag

Die Einlagen in die Vorfinanzierungen Neubau Hallenbad, Neubau Schulhaus und Sanierung Kopfstandturnhalle werden im gleichen Zeitraum, wie die Gebäude abgeschrieben werden, aufgelöst.

3. Investitionsrechnung

3.1 Übersicht

Das Budget 2019 sieht die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Investitionen vor. Die Spalten rechts zeigen, ob es sich um eine neue Ausgabenkompetenz handelt oder die Auflistung rein orientierenden Charakter hat, respektive die Ausgabe noch eines separaten Ausgabenbeschlusses (einer Sondervorlage) bedarf.

Konto Nr.	Art der Investition	Neue Ausgabenkompetenz für den Gemeinderat [CHF]	Sondervorlage notwendig [CHF]	Orientierende Erwähnung (angenommener Investitionsbetrag im 2018 von bereits bewilligten Ausgaben aus Sondervorlagen oder Budgetkrediten) [CHF]
5790.5040.01	Unterkunft für Asylsuchende			290'000
6150.5010.02	Verkehrsanlagen Mehrjahreskredit ab 2017			500'000
6150.5010.07	Sanierung Bleichweg		430'000	
6150.5010.13	Erstellen Zufahrt ab Lachmattstrasse	140'000		
6150.5010.30	Werkhofumgestaltung			100'000
6150.5290.09	Strassen-, Wasser- und Abwasserreglement Erneuerung			80'000
6150.6370.01	Erstellen Parkplatz Wolfstiege		260'000 (Teilbetrag von Sondervorlage)	
7101.5030.02	Wasserversorgung Mehrjahreskredit ab 2017			300'000
7101.5030.09	Wasserversorgung Sanierung Bleichweg	190'000		

Traktandum 2: Budget 2019 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

7201.5030.01	Abwasserbeseitigung Mehrjahreskredit 2011+			50'000
7201.5290.01	GEP Umsetzung der Massnahmen			900'000
Zwischentotal		330'000	690'000	2'220'000
Gesamttotal		3'240'000		

3.2 Investitionseinnahmen

Das Budget 2019 sieht folgende Investitionseinnahmen vor:

Vorteilsbeiträge Strassen	CHF	750'000
Vorteilsbeiträge Wasserversorgung	CHF	300'000
Vorteilsbeiträge Abwasserbeseitigung	CHF	175'000
Total	CHF	1'225'000

4. Stellenplan

Der Stellenplan ist im Anhang 2 zu finden.

5. Schlussbemerkungen

Im Jahr 2019 werden die Schlussabrechnungen von den grossen Bauprojekten Neubau Hallenbad, Neubau Schulhaus und Sanierung Kopfstandturnhalle fertiggestellt werden. Damit wird für Gelterkinden die Zeit der grossen Bauvorhaben für den Moment abgeschlossen werden können. Dies zeigen auch die geplanten Nettoinvestitionen deutlich auf. Der Gemeinderat ist der festen Überzeugung, dass sich diese Investitionen in die Zukunft für Gelterkinden positiv auswirken werden. Das hohe Bauaufkommen macht dies deutlich - Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger sind motiviert, sich in Gelterkinden niederzulassen.

6. Anträge

- 6.1 Genehmigung der Steuersätze, Gebühren mitsamt Vorteils- und Anschlussbeiträgen und Ersatzabgabe.
- 6.2 Genehmigung der Gesamtstellenprozente 2019.
- 6.3 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2019.

Anhang 1 (auf Seite 17):	Aufstellung Steuern und Gebühren 2019
Anhang 2 (auf Seite 18):	Stellenplan 2019
Separate Beilage:	Budget 2019

Traktandum 2: Budget 2019 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

ANHANG 1

Aufstellung Steuern und Gebühren 2019

Beschreibung	Ansatz 2019	Veränderung zum Vorjahr
Steuern natürlicher Personen: Einkommen und Vermögen der Staatssteuer	59 %	unverändert
Steuern juristischer Personen: Ertragssteuer Kapitalsteuer des steuerbaren Kapitals	3.8 % 2.25 ‰	unverändert unverändert
Spezialfinanzierung Wasser: Wasserbezugsgebühr pro m ³ (+ MWST) Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert (+ MWST) Anschluss- und Kontrollgebühr pauschal	CHF 1.80 2.0 % CHF 250.00	unverändert unverändert unverändert
Spezialfinanzierung Abwasser: Schwemmgebühr pro m ³ Wasserbezug (+ MWST) Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert (+ MWST)	CHF 1.90 1.0 %	unverändert unverändert
Strassen: Vorteilsbeitrag pro m ² Parzellenfläche zuzüglich vom Gebäudeversicherungswert	CHF 8.00 3.5 %	unverändert unverändert
Wohnungsexperte: Für die erste Stunde Für jede angefangene weitere halbe Stunde Im Minimum wird jeweils 1 Stunde verrechnet	CHF 100.00 CHF 50.00	unverändert unverändert

Traktandum 2: Budget 2019 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

ANHANG 2

Stellenplan 2019

Dienststellen	Anzahl Personen am 30.09.2018	Besetzte Stellen-% am 30.09.2018	Geplante Stellen-% pro 2018	Geplante Stellen-% pro 2019
Verwaltung	13	1'110	1'110	1'110
Lehrlinge / Praktikum	4	400	400	400
Werkhof / Hauswarte / Reinigung	16	1'041	1'041	1'091 *
Brunnenmeisterei	2	200	200	200
Hallen-Freibad	1	100	545	465 * / **
Gemeinde- und Schulbibliothek	5	137	137	137
Total	41	2'988	3'433	3'403
			= Bewilligte Gesamtstellenprozente 2018	= Beantragte Gesamtstellenprozente 2019

* 50 Stellenprozente für die Grünanlagen, welche bisher dem Hallen-Freibad angegliedert waren, werden neu dem Werkhof angegliedert. Auf die Gesamtstellenprozente hat dies keinen Einfluss.

** Bisher waren 30 Stellenprozente für die interne Kassenführung im Hallen-Freibad vorgesehen. Diese Arbeiten werden nun extern vom Bistropersonal ausgeführt. Daher werden im Stellenplan 30 Stellenprozente reduziert.

Zur Orientierung:

Dienststellen	Anzahl Personen am 30.09.2018	Besetzte Stellen-% am 30.09.2018	Stellen-% pro 2019
Primarschulen und Kindergärten (inkl. Schuladministration)	67	4'091.60	4'100 *
Logopädie	4	267.40	268 *
Regionale Musikschule (inkl. Schuladministration)	38	508 **	575 **

* Die besetzten Stellenprozente gelten bis Ende Schuljahr 2018/2019. Die Anzahl benötigter Stellenprozente ab 1. August 2019 hängt vom neuen Klassenbildungsplan 2019/2020 ab.

** Anteil Gemeinde Gelderkinden

Traktandum 3: Verein „Region Oberbaselbiet“ – Ermächtigung an Gemeinderat zum Beitritt

1. Ausgangslage

Wir Gemeinden wollen unsere Autonomie stärken und uns mehr Handlungsspielraum verschaffen. Dieses Ziel haben wir gemeinsam mit den anderen 85 Baselbieter Gemeinden in der Charta von Muttenz festgeschrieben. Dem stehen allerdings verschiedene Entwicklungen entgegen, auf die wir als Einzelgemeinde kaum angemessen reagieren können.

Mit dem Gemeinderegionengesetz wollte der Kanton die regionale Zusammenarbeit fördern, die entsprechende Vorlage war jedoch umstritten und scheiterte im Landrat. An der Notwendigkeit einer stärkeren regionalen Zusammenarbeit hat sich dadurch nichts geändert. Die Vorbereitungsgruppe zum Aufbau einer Regionalkonferenz wurde von den Oberbaselbieter Gemeinden im Herbst 2017 beauftragt, Möglichkeiten für eine institutionalisierte regionale Zusammenarbeit aufzuzeigen, die entsprechenden Ergebnisse wurden am 28. März 2018 präsentiert. Alle Gemeinden hatten anschliessend die Möglichkeit, sich zu den Ergebnissen zu äussern.

2. Handlungsbedarf

In der Charta von Muttenz haben die 86 Baselbieter Gemeinden nicht nur eine stärkere Autonomie gefordert, sondern sich auch dazu bekannt, künftig verstärkt in funktionalen Räumen (= Regionen) zu denken und zu handeln. In einigen Kantonsteilen – Birsstadt, Liestal Frenkentaler plus, Leimental, Laufental – haben Gemeinden bereits Regionen gegründet oder sind daran, entsprechende Organisationen aufzubauen. Namentlich der Zusammenschluss von einwohner- und finanzstarken Gemeinden zu Regionen führt zu einer Verschiebung der Kräfte und zu einem stärkeren Druck auf einwohner- und finanzschwache Einzelgemeinden. Die Regionenbildung drängt sich auch deshalb auf, weil der Kanton vermehrt Aufgaben an Regionen und nicht mehr an Einzelgemeinden überträgt (Altersbetreuungs- und Pflegegesetz APG, Raumplanung, usw.).

Es ist nicht nötig, künftig alles gemeinsam zu machen. Hingegen es ist wichtig, uns so zu organisieren, dass wir als Region geschlossen auftreten und unsere gemeinsamen Interessen wirksam gegenüber dem Kanton und den anderen Regionen vertreten können. Die steigenden Anforderungen an Gemeindebehörden und -verwaltungen, knappe Finanzen, übergeordnete Planungen und gesetzliche Vorgaben, der sich verschärfende Standortwettbewerb auf allen Ebenen sowie weitere Einflüsse (z.B. der demografische Wandel) sind Argumente, die für eine vertiefte und institutionalisierte regionale Zusammenarbeit sprechen. So verstandene Regionen stärken und entlasten die Gemeinden und bilden keine neue Staatsebene!

3. Gründung eines Vereins für die regionale Zusammenarbeit

Die breit abgestützte Vorbereitungsgruppe „Region Oberbaselbiet“ ist nach Prüfung verschiedenster Organisationsformen zum Schluss gekommen, dass sich für die vertiefte regionale Zusammenarbeit im Oberbaselbiet ein Verein am besten eignet. Die Vernehmlassung bei den Gemeinden hat eine sehr breite Zustimmung sowohl zur Rechtsform als auch zu den von der Vorbereitungsgruppe entworfenen Statuten ergeben. Es ist vorgesehen, den Verein „Region Oberbaselbiet“ am 21. März 2019 zu gründen.

Für die Betreuung des Vereins und die Bearbeitung von regionalen Aufgaben wird eine Geschäftsstelle (30%-Pensum) eingesetzt. Die Finanzierung von 60'000 Franken für den Personal- und

Traktandum 3: Verein „Region Oberbaselbiet“ – Ermächtigung an Gemeinderat zum Beitritt

Sachaufwand erfolgt über einen Pro-Kopf-Beitrag von 2 Franken (falls alle Gemeinden dem Verein beitreten).

4. Antrag

Der Gemeinderat wird ermächtigt, dem Verein „Region Oberbaselbiet“ beizutreten.

Anhang (auf Seite 21ff): Entwurf Statuten Verein „Region Oberbaselbiet“ (zur Orientierung)

Traktandum 3: Verein „Region Oberbaselbiet“ – Ermächtigung an Gemeinderat zum Beitritt

ANHANG**Entwurf Statuten Verein „Region Oberbaselbiet“**

(Die nachfolgend abgedruckten Statuten dienen zur Orientierung. Beschlossen werden sie von der Vereinsversammlung und nicht von der Gemeindeversammlung.)

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Region Oberbaselbiet" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, die Autonomie seiner Mitgliedsgemeinden zu stärken und das Prinzip der Subsidiarität konsequent umzusetzen; die Zusammenarbeit im funktionalen Raum – wo sinnvoll und möglich - auszuweiten und zu vertiefen; bei der Planung, Koordination und Erbringung von Leistungen der öffentlichen Hand auf Stufe Gemeinde den Prinzipien von Wirksamkeit und Effizienz zu folgen; gegenüber dem Kanton und den anderen Baselbieter Regionen als starker zuverlässiger Partner aufzutreten.

Der Zweck beinhaltet insbesondere:

- Erfahrungsaustausch
- Gemeinsame Stellungnahmen, Vernehmlassungen etc.
- Erarbeitung gemeinsamer Projekte, Planungen etc.
- Politische Einflussnahme beim Kanton
- Stärkung der Gemeindeautonomie

Der Verein führt eine Geschäftsstelle zur Erfüllung seiner Aufgaben

§ 3 Mitgliedschaft, Stimmengewicht

Die Mitgliedschaft im Verein steht den Gemeinden des Oberbaselbiets (Bezirk Sissach plus Eptingen und Diegten) offen. Gemeinden ausserhalb dieser Region können bei der Vereinsversammlung die Mitgliedschaft beantragen. In der Vereinsversammlung sind die Stimmen der Mitgliedsgemeinden nach Einwohnerzahlen gewichtet:

- Gemeinden bis und mit 2'000 Einwohner: 1 Stimme
- Gemeinden mit 2'001 bis und mit 5'000 Einwohner: 2 Stimmen
- Gemeinden mit 5'001 und mehr Einwohner: 3 Stimmen.

Massgebend ist die Einwohnerzahl jeweils per 30. September des Vorjahres.

§ 4 Beitritt

Über den Beitritt beschliesst die Gemeindeversammlung der beitriftswilligen Gemeinde.

§ 5 Vertretung

Die Gemeinden werden im Verein durch ein Mitglied des Gemeinderates vertreten.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist jeweils per Ende Jahr mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Er ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Aus triftigen Gründen (insbesondere Handeln gegen die Interessen des Vereins) kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Vorstand beschliesst über den Ausschluss nach Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss des Vorstands kann innert dreissig Tagen seit Kenntnisnahme an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.

§ 7 Organe, Geschäftsordnung

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle.

Die Organisation und Arbeitsweise der Organe wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Die Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Festlegen der Arbeitsschwerpunkte und Jahresziele
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder

Traktandum 3: Verein „Region Oberbaselbiet“ – Ermächtigung an Gemeinderat zum Beitritt

- d) Genehmigung der Rechenschaftsberichte des Vorstands und der Geschäftsstelle sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- e) Festlegung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- g) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung
- h) Änderungen der Statuten
- i) Beschlussfassung über Beitritt und Austritt von Mitgliedgemeinden
- j) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet
- k) Erlass eines Entschädigungsreglements
- l) Auflösung des Vereins

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.

Wahlen und Abstimmungen sind offen, wenn nicht $\frac{1}{4}$ der vertretenen Stimmen geheime Wahl beziehungsweise Abstimmung verlangen.

Wahlen sind nach dem Mehrheitswahlverfahren durchzuführen.

Die Vereinsversammlung tagt mindestens zweimal pro Jahr. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen und von der Präsidentin/vom Präsidenten geleitet.

Fünf Gemeinden haben die Möglichkeit, unter Angabe entsprechender Gründe die Einberufung einer Versammlung innerhalb von 60 Tagen zu verlangen.

Über die Beschlüsse und Wahlen ist Protokoll zu führen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungs- und Vollzugsorgan des Vereins. Zusammen mit der Vereinsversammlung bildet er die strategische Führungsebene des Vereins. Mit den operativen Tätigkeiten beauftragt der Vorstand die Geschäftsstelle, sofern diese Tätigkeiten nicht die direkte Aufsicht der Geschäftsstelle betreffen.

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, die als Gemeindevertreter dem Verein angehören. Es ist darauf zu achten, dass Gemeinden unterschiedlicher Grösse im Vorstand vertreten sind. Das Präsidium und Vizepräsidium werden von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer entspricht jenen der Gemeindebehörden.

Der Vorstand vertritt den Verein – in der Regel durch das Präsidium - nach aussen.

Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen. Drei Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die keinem anderen Handlungsorgan übertragen sind. Ihm obliegen namentlich:

- a) Umsetzungsverantwortung für die von der Vereinsversammlung vorgegebenen Ziele
- b) Festlegung von Arbeitsschwerpunkten und Jahreszielen im eigenen Verantwortungsbereich
- c) Vorbereitung der Geschäfte und Antragstellung zuhanden der Vereinsversammlung
- d) Anstellung der Geschäftsstellenleiterin/des Geschäftsstellenleiters
- e) Aufsicht über die Geschäftsstelle und Verantwortung über den Finanzhaushalt des Vereins,
- f) jährliche Rechnungslegung
- g) Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichts
- h) Vertretung des Vereins in Rechtsstreitigkeiten
- i) Erlass eines Pflichtenhefts für die Geschäftsstelle

Über sämtliche Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

§ 10 Unterschrift

Die Präsidentin/der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Geschäftsführer Kollektivunterschrift zu zweien. Bei Verhinderung des Präsidiums wird dieses durch das Vizepräsidium vertreten.

§ 11 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die operativen Geschäfte des Vereins zuständig.

Die Leitung der Geschäftsstelle führt den operativen Bereich und ist direkte Vorgesetzte der operativ tätigen Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie des Geschäftsstellenpersonals.

Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 12 Finanzierung

Zur Finanzierung des Aufwandes des Vereins entrichten die Gemeinden einen jährlichen Pro-Kopf-Beitrag. Massgebend sind die vom kantonalen Statistischen Amt publizierten Einwohnerzahlen per 30. September des Vorjahres.

Zusätzlich können projektbezogene Beiträge von jenen Gemeinden erhoben werden, die sich an einem Projekt beteiligen. Der Kostenverteiler wird von den beteiligten Projektgemeinden fallweise festgelegt.

Für die Finanzierung der Aufgaben des Vereins können Beiträge Dritter akquiriert und eingesetzt werden.

Gemeinden, die neben dem Verein Region Oberbaselbiet einem weiteren Regionalverein angehören, bezahlen den gleichen Pro-Kopf-Beitrag wie die übrigen Mitgliedergemeinden.

Traktandum 3: Verein „Region Oberbaselbiet“ – Ermächtigung an Gemeinderat zum Beitritt

§ 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf noch nicht bezahlte Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr.

§ 14 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder zwei natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Geschäftsjahr.

§ 15 Statutenänderungen

Die Statuten können durch Beschluss der Vereinsversammlung mit einfacher Mehrheit der in der Vereinsversammlung vertretenen Stimmen geändert werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung kann mit 2/3 der an der Versammlung vertretenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschliessen.

Nehmen weniger als 2/3 aller Vereinsmitglieder an der Versammlung teil, ist innert eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen, die Auflösung beschliessen kann.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom ... beschlossen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende
Der Protokollführer
Die Gründungsmitglieder

Traktandum 4: Mutationen Zonenvorschriften Siedlung (Umzonung Teil Parzelle Nr. 1966 / Zweckbestimmungen ÖWA-Zonen)

1. Einleitung

Die beiden vorliegenden Mutationen der Zonenvorschriften Siedlung betreffen zwei verschiedene Teilgeschäfte, die inhaltlich nicht zusammenhängen. Die nachfolgenden Erläuterungen erfolgen deshalb für die beiden Teilgeschäfte separat in den Kapiteln 2 und 3.

2. Mutation Zonenplan Siedlung - Umzonung eines Teils der Parzelle Nr. 1966

Die Revision der Ortsplanung Gelterkinden (ROG) wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1313 vom 25. August 2015 genehmigt. In deren Verlauf wurden - wo sinnvoll - auch die Zonengrenzen auf die aktuellen Parzellengrenzen angepasst. Dies geschah in den Zonenplanentwürfen im Jahr 2009 auch bei der Parzelle Nr. 1966.

Mit dem Umbau des Busparkplatzes Bahnhof Gelterkinden erstellte die SBB entlang der Parzelle Nr. 1966 eine Mauer. Diese kam nicht direkt auf die Parzellengrenze zu liegen. In der Folge wurde der Grenzverlauf mit der Mutation Nr. 3987 vom 14. Januar 2010 entsprechend angepasst und in die amtliche Vermessung aufgenommen. Der neue Grenzverlauf fand aber keinen Eingang mehr in die definitiven Pläne der ROG. Auch im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung und bei der kantonalen Vorprüfung wurde nicht auf diese Differenz aufmerksam gemacht.

Die aktuelle Zonenfestlegung des zur Diskussion stehenden Parzellenteiles entspricht somit nicht den Intentionen der ROG, nach welchen hier die Zentrumszone angebracht wäre, wie dies beim Rest der Parzelle der Fall ist. Eine Nutzung als Bahnareal kommt aufgrund der aktuellen Situation nicht mehr in Frage.

Bei der weiteren Bebauung der Parzelle Nr. 1966 stellt der nicht einer sachgerechten Zone zugeteilte Parzellenteil "Bahnareal" ein grosses Hindernis dar. Der Grundeigentümer hat dem Gemeinderat deshalb beantragt, die Umzonung dieses Parzellenteiles in die Zentrumszone in die Wege zu leiten.

Da das Gebiet des Bahnhofs Gelterkinden im kantonalen Richtplan als Entwicklungsschwerpunkt definiert wird und eine sachgerechte Nutzung auch im Interesse der Gemeinde liegt, kann der Gemeinderat dieses Anliegen unterstützen.

3. Mutationen Zonenplan und Zonenreglement Siedlung - Zweckbestimmungen ÖWA-Zonen

Die Gemeinde Gelterkinden stellte bis anfangs 2017 an der Mühlegasse 12 Wohnraum für allein reisende Asylsuchende zur Verfügung. Diese Liegenschaft kann aufgrund des hohen Sanierungsbedarfs heute aber nicht mehr genutzt werden.

Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, die ihnen zugeteilten Asylsuchenden zu betreuen und ihnen eine Individual- oder eine Kollektivunterkunft zur Verfügung zu stellen. Deshalb muss die Gemeinde Gelterkinden für die Unterbringung der Asylsuchenden kurz- bis mittelfristig eine andere Lösung finden.

Traktandum 4: Mutationen Zonenvorschriften Siedlung (Umzonung Teil Parzelle Nr. 1966 / Zweckbestimmungen ÖWA-Zonen)

Aus Sicht des Gemeinderats müssen allfällige neue Wohnungen flexibel nutzbar und auf den jeweiligen Bedarf anpassbar sein. Deshalb sollen allfällige neue Asylunterkünfte in Modulbauform erstellt oder bestehende, ungenutzte Liegenschaften umgenutzt werden. Als mögliche Standorte stehen dabei fünf Gebiete für öffentliche Werke und Anlagen im Vordergrund. Konkret handelt es sich dabei um die ÖWA-Zonen Zeughausareal, Pumpwerk Zelgwasser, Kindergarten Zelgwasser, Werkhofareal und Kindergarten Wuhr.

Mit der vorliegenden Mutation sollen die zonenrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Wohnungen für Asylsuchende geschaffen werden.

4. Kantonale Vorprüfung

Bei der kantonalen Vorprüfung des vorliegenden Geschäfts ergaben sich zum Teilgeschäft "Umzonung eines Teils der Parzelle Nr. 1966" keine Bemerkungen.

Die Empfehlungen des Kantons zum Teilgeschäft "Zweckbestimmungen ÖWA-Zonen" betrafen die genaue Bezeichnung des neuen Zwecks sowie die Notwendigkeit der gleichzeitigen Anpassung der Legende des Zonenplans. Diese Empfehlungen sind im vorliegenden Gemeindeversammlungsgeschäft umgesetzt.

5. Öffentliche Mitwirkung

Vom 6. bis 28. September 2018 fand die öffentliche Mitwirkung statt. Es erfolgten zu beiden Teilgeschäften keinerlei Eingaben.

6. Anträge

- 6.1 Zustimmung zur Umzonung eines Teils der Parzelle Nr. 1966 von bisher "Bahnareal" in neu "Zentrumszone" gemäss Anhang 1.
- 6.2 Zustimmung zur Ergänzung der Zweckbestimmung um den Zweck "Asylunterkunft" (gemäss den Anhängen 2 und 3) in den folgenden fünf Zonen für öffentliche Werke und Anlagen ÖWA:
 - Nr. 11 (Zeughausareal)
 - Nr. 13 (Pumpwerk Zelgwasser)
 - Nr. 14 (Kindergarten Zelgwasser)
 - Nr. 15 (Werkhofareal)
 - Nr. 16 (Kindergarten Wuhr)

Anhang 1 (auf Seite 26): Mutation Zonenplan Siedlung: Bahnareal in Zentrumszone (Parzelle Nr. 1966) (zur Orientierung)

Anhang 2 (auf Seite 27): Mutation Zonenreglement Siedlung: Änderung Zweckbestimmungen ÖWA-Zonen in Art. 6 Abs. 1 (zur Orientierung)

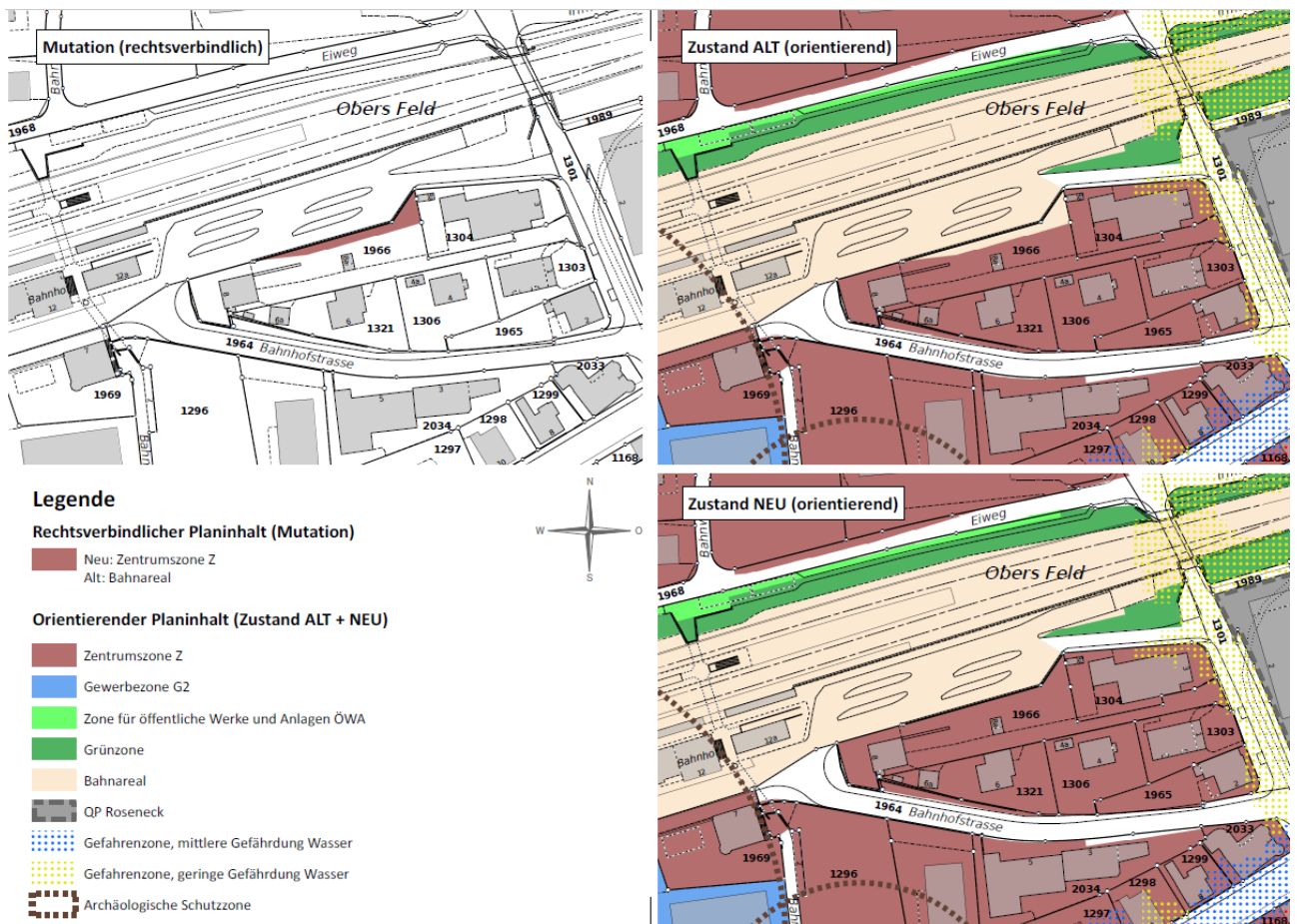
Anhang 3 (auf Seite 28): Mutation Zonenplan Siedlung: Änderung Zweckbestimmungen ÖWA-Zonen in der Planlegende (zur Orientierung)

Traktandum 4: Mutationen Zonenvorschriften Siedlung (Umzonung Teil Parzelle Nr. 1966 / Zweckbestimmungen ÖWA-Zonen)

ANHANG 1

**Mutation Zonenplan Siedlung:
Bahnareal in Zentrumszone (Parzelle Nr. 1966)**

(Der nachfolgend abgedruckte Zonenplan dient zur Orientierung. Der zu beschliessende Zonenplan liegt zehn Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf und ist an der Gemeindeversammlung einsehbar.)



Traktandum 4: Mutationen Zonenvorschriften Siedlung (Umzonung Teil Parzelle Nr. 1966 / Zweckbestimmungen ÖWA-Zonen)

ANHANG 2

Mutation Zonenreglement Siedlung:

Änderung Zweckbestimmungen ÖWA-Zonen in Art. 6 Abs. 1

(Der nachfolgend abgedruckte Art. 6 des Zonenreglements dient zur Orientierung. Die zu beschliessende Änderung des Zonenreglements liegt zehn Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf und ist an der Gemeindeversammlung einsehbar.)

Art. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen ÖWA

¹ Die Nutzung richtet sich nach der vorgesehenen Zweckbestimmung.

Nr.	Zweckbestimmung	ES (Lärmempfindlichkeitsstufe)
1	Bildungseinrichtungen, Freizeit	II
2	Wohnen im Alter, Park, Bildungseinrichtungen, Parkierungsanlagen	II
3	Bildungseinrichtungen, Sport, Freizeit, Parkierungsanlagen	II
4	Bildungseinrichtungen, Wohnheim	II
5	Kirchliche Nutzungen	II
6	Kirchliche Nutzungen, Friedhof	II
7	Bildungseinrichtungen, Sport, Freizeit, Parkierungsanlagen	II
8	Sport, Freizeit, Parkierungsanlagen	III
9	Wohn- und Beschäftigungsheim	II
10	Kirchliche Nutzungen	II
11	Bildungseinrichtungen, Freizeit, Parkierungsanlagen, Asylunterkunft	III
12	Bildungseinrichtungen, Freizeit	II
13	Bildungseinrichtungen, Freizeit, Asylunterkunft	II
14	Bildungseinrichtungen, Freizeit, Asylunterkunft	II
15	Infrastrukturanlagen Unterhaltsdienst der Gemeinde, Asylunterkunft	III
16	Bildungseinrichtungen, Freizeit, Asylunterkunft	III
17	Parkierungsanlagen (P+R Parkplätze)	III
18	Parkierungsanlagen	II
19	Grünanlage, Freizeit	II

² Zusätzlich sind in beschränktem Umfang andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe verträglich sind.

³ Die Umgebungsgestaltung in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen hat wo zweckmässig naturnah mit einheimischen, standortgerechten Arten zu erfolgen.

Hinweise:

Neue Bestimmungen sind in **roter Farbe geschrieben**

Die Legende des Zonenplanes Siedlung wird dem entsprechend angepasst.

Traktandum 4: Mutationen Zonenvorschriften Siedlung (Umzonung Teil Parzelle Nr. 1966 / Zweckbestimmungen ÖWA-Zonen)

ANHANG 3

Mutation Zonenplan Siedlung:

Änderung Zweckbestimmungen ÖWA-Zonen in der Planlegende

(Die nachfolgend abgedruckte Legende zum Zonenplan dient zur Orientierung. Die zu beschließende Änderung der Legende des Zonenplanes liegt zehn Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf und ist an der Gemeindeversammlung einsehbar.)

Rechtsverbindlicher Inhalt

Verzeichnis der öffentlichen Werke und Anlagen

Nr. Zweckbestimmung

- 11 Bildungseinrichtungen, Freizeit, Parkieranlagen, **Asylunterkunft**
- 13 Bildungseinrichtungen, Freizeit, **Asylunterkunft**
- 14 Bildungseinrichtungen, Freizeit, **Asylunterkunft**
- 15 Infrastrukturanlagen Unterhaltsdienst der Gemeinde, **Asylunterkunft**
- 16 Bildungseinrichtungen, Freizeit, **Asylunterkunft**

Hinweis:

Neue Bestimmungen sind in **roter Farbe geschrieben**